

**SATZUNG
DER MONTESSORI
FÖRDERGEMEINSCHAFT
ECKENTAL E.V.**



Stand 31.10.2007

§ 1**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Montessori Fördergemeinschaft Eckental e.V. und hat seinen Sitz in Eckental. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2**Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in vorschulischen und schulischen Einrichtungen
2. Zu diesem Zweck soll er
 - a) Montessori-Einrichtungen (Kindergärten, Schulen usw.) gründen, unterstützen und fördern.
 - b) Sich um Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten pädagogischer Mitarbeiter zu kümmern.
 - c) Zur Verbreitung der Montessori-Pädagogik beitragen.
 - d) Die Integration von behinderten Menschen in Montessori-Einrichtungen fördern.
 - e) Aus- und Fortbildung durch Seminare fördern.

§ 3**Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 4**Aufnahme in den Verein und Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu.
Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 01. Juli schriftlich erklärt werden.

- b) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend;
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5**Beiträge**

1. Die Mitglieder haben die satzungsgemäßen Beiträge zu entrichten. Das Beitragsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem 1. des auf den Eintritt folgenden Monats (anteilmäßig in Monaten, gerechnet auf die Restlaufzeit des Geschäftsjahres)
Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
2. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
4. Wer mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.
5. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Der Verein hat Anspruch auf aktive Mitarbeit aller ordentlichen Mitglieder, deren Kinder das Montessori-Kinderhaus besuchen. Aktive Mitarbeit kann stattfinden
 - a) im Vorstand
 - b) in Elternvertretungen (Elternsprecher, Elternbeirat)
 - c) in den von den Gremien initiierten Projekten wie Veranstaltungen, Reparatur-, Garten-, Bauarbeiten u.ä.

§ 6**Organe**

- Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat

§ 7**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) Wahl des Beirates,
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - g) Entlastung des Vorstandes und Schatzmeisters,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - l) Beschlussfassung über die Aufnahmekriterien in Montessori-Einrichtungen,
 - m) Beschlussfassung über Inhalt und Umfang des Anspruchs auf aktive Mitarbeit gemäß § 5 Ziff. 6 der Satzung.
3. Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn dies von den drei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
4. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Eine Einladung ist an alle Mitglieder, unter Angabe der TOP, schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse zuschicken. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
5. Über die Mitgliederversammlung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstand und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von Ihnen.
3. Wahl des Vorstandes:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Die Wahl des Vorstandes ist geheim und erfolgt in Einzelwahl.
 - c) Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
7. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit in den Einrichtungen tätigen Erziehern und Lehrern abzustimmen.
8. Für folgende Rechtsgeschäfte benötigt der Vorstand im Innenverhältnis die Zustimmung des Beirates:
 - a) Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 1000 € belasten
 - b) Dienstverträge
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Beirat.

§ 9**Beirat**

Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie werden in Einzelwahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat soll dem Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten und unterstützen. Vorstandsmitglieder können nicht in den Beirat gewählt werden. Die Geschäftsordnung des Vorstandes gilt sinngemäß auch für den Beirat.

§ 10**Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung hat aus Ihrer Mitte bis zu zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Abstimmverfahren:
 - a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 14 Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§ 15 Abs. 1).
 - b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c) Abstimmung über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handheben vorgenommen werden; Wahl des Vorstandes siehe § 8 Abs. 3b.
 - d) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
3. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechtes nicht übertragen werden. Ausnahme: Übertragung auf den Ehegatten oder der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner ist möglich. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder der Wahl dem Vorsitzenden nachzuweisen. Dabei muss geprüft werden, ob eine Familienmitgliedschaft besteht. Diese Stimmübertragung ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung gültig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur persönlich anwesende Mitglieder stimmberechtigt.

§ 13

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand entscheidet zum Wohl des Vereins im Einzelfall über Höhe und Art der Vergütung von Tätigkeiten für den Verein.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung dieses Vereins verlangt werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten, pädagogischen Zwecken im Markt Eckental zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

30. November 2007

Bettina Wölfel-Meier
1. Vorstand

Cornelia Kraus
Schriftführerin